

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz
(1. Änderungssatzung HS Märkische Schweiz)

Aufgrund §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) – hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz, beschlossen in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz am 31. Mai 2023 (Fortsetzungssitzung vom 9. Mai 2023), bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 07/2023 vom 28. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „einer gemeinsamen Schiedsstelle“ durch die Wörter „von Schiedsstellen“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „innerhalb von vier Wochen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb von vier Wochen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 61“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.08.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor